

STADT VELBERT

Gebührenordnung als Anlage zur Archivsatzung der Stadt Velbert vom 28.10.2025

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 4 TransparentG vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) sowie §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG NW) und § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) vom 16. März 2010 hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende Gebührenordnung als Anlage zur Archivsatzung für das Stadtarchiv der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung von Archivgut und Dienstleistungen beim Stadtarchiv Velbert werden Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach den Tarifen des § 2 erhoben.
- (2) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benutzer oder Benutzerin). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen (Versandauslagen einschließlich Porto etc.) verpflichtet. Gebühren sind nach der Benutzung sofort fällig.

§ 2 Tarife

(1) Die Gebühren bemessen sich nach folgenden Tarifen:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.	Schriftliche Auskünfte , die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern; für jede angefangene Halbstunde der aufgewendeten Arbeitszeit	20,00
2.	Archivalienversendung (Heften der Akten, paginieren bzw. folieren, verpacken) für jede Sendung (in der Regel 3 Archiveinheiten im Umfang von einem Archivkarton	5,00
3.	Ermittlung von Daten aus Dateien in maschinenlesbarer Form ; je angefangener 5-Minuten-Belegung der ADV-Anlage	3,00
4.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderner Schrift und Übersetzungen; für jede angefangene Halbstunde der aufgewandten Arbeitszeit	25,00
5.	Anfertigung von Kopien Die nachstehenden Gebühren verstehen sich zuzüglich der Gebühren nach Nr. 1, wenn besondere Nachforschungen zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind. Mengenrabatte auf die Gebühren nach Nr. 5.1 können gewährt werden, wenn von einer archivalischen Vorlage mehrere Aufnahmen der gleichen Art hergestellt werden.	DINA4 0,30 DINA3 0,60
5.1	Anfertigung von fotografischen Aufnahmen, Rückvergrößerungen und Direktkopien; je Kopie	mindestens 0,15 höchstens 5,00
5.2	Readerprinter-Kopien; pro Kopie	DINA4 1,00 DINA3 3,00
5.3	Film, Video, Ton	Grundpreis 10,00 zzgl. 0,03 pro Sek. Laufzeit
5.4	Maschinenlesbare Daten	Grundpreis 10,00 zzgl. 0,03 pro Megabyte
6.	Beglaubigung von Abschriften, Abzügen und Reprographien; für jede angefangene Seite	5,00
7.	Anfertigung von Siegelabgüssen ; je cm Durchmesser Bei Anfertigung von zweifarbigen Siegelabgüssen verdoppelt sich die Gebühr.	2,50
8.	Wiedergabe von Archivgut:	

8.1	Film und Fernsehen Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage, pro Stück	15,00
8.2	Publikationen im Druck bei einer Auflage - bis 5.000 Stück Ue Reproduktion) - über 5.000 Stück Ue Reproduktion)	15,00 50,00
8.3	Publikationen auf elektronischen Speichermedien - bis 5.000 Stück Ue Reproduktion) - über 5.000 Stück Ue Reproduktion)	15,00 50,00

- (2) Weitere nicht in Absatz 1 enthaltene Leistungen, werden nach Aufwand zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (3) Im Übrigen gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Velbert vom 08.04.2025 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gebührenerlass oder Ermäßigung

- (1) Die unter § 2 genannten Gebühren können auf Antrag durch das Stadtarchiv ermäßigt oder erlassen werden, wenn:
- a) die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Velbert wissenschaftlichen, orts- oder familienkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt,
 - b) dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint,
 - c) das Archiv von Schülern und Schülerinnen oder Lehrern und Lehrerinnen für den Gebrauch zu Lehr- oder Lernzwecken genutzt wird,
 - d) die Inanspruchnahme wissenschaftlichen Institutionen/Projekten, Bürgerinitiativen und Schulen sowie gemeinnützlichen Vereinen und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften dient.
- (2) Die Entgeltfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.
- (3) Das Vorliegen der Gründe für eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung muss auf Nachfrage vom Antragssteller glaubhaft gemacht werden.

§ 4 Inkrafttreten der Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung zum Stadtarchiv tritt am 28.10.2025 in Kraft. Die bislang gültige Gebührenordnung vom 03.07.2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung außer Kraft.